

**RECHNUNGSHOF**  
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240  
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a  
DVR: 0064025

An das

Präsidium des  
Nationalrates

1010 W i e n

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

Z1 3577-01/87

66-GE/987	
Datum:	16. OKT. 1987
Verteilt:	19. OKT. 1987

*Dr. Moser*

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes über die  
statistische Erhebung des Warenverkehrs  
mit dem Ausland (Handelsstatistisches  
Gesetz 1988);  
Stellungnahme

Schr. des BMWA vom 16. September 1987,  
GZ 21 064/3-II/1/87

Der Rechnungshof beehrt sich, seine Stellungnahme zu der im  
Gegenstand angeführten Angelegenheit in 25-facher Ausfertigung  
zu überreichen.

Anlagen

15. Oktober 1987

Der Präsident:

Broesigke

*Mark*



**Elektronisch**

**RECHNUNGSHOF**  
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240  
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwanl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a  
DVR: 0064025

An das  
Bundesministerium für  
wirtschaftliche Angelegenheiten

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

Stubenring 1  
1011 W i e n

Z1 3577-01/87

Entwurf eines Bundesgesetzes  
über die statistische Erhebung  
des Warenverkehrs mit dem  
Ausland (Handelsstatistisches  
Gesetz 1988); Stellungnahme

Der RH nimmt zu dem im Gegenstand angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Allgemein:

Der vorliegende Entwurf stellt, so weit darin Bezüge zu zollrechtlichen Begriffen und Einrichtungen hergestellt werden, fallweise auf das Zollgesetz 1955 in jener Fassung ab, die dieses erst durch eine Novelle erhalten soll, deren Entwurf im Sommer dieses Jahres zur Begutachtung ausgesandt wurde. Andererseits wird jedoch auf verschiedene Neuerungen, die in der zuvor erwähnten Zollgesetznovelle vorgesehen sind, nicht Bedacht genommen.

Im Hinblick darauf, daß an dieser Zollgesetznovelle - lt BMF - möglicherweise noch größere Änderungen vorgenommen werden, es ungewiß ist, ob das Zollgesetz in seiner neuen Fassung, wie zunächst vorgesehen, am 1. Jänner 1988 - an welchem Tag auch das neugefaßte HStG Geltung erlangen soll - in Kraft tritt, müßte auf eine sorgfältige Abstimmung der Endredaktionen beider Gesetzesentwürfe geachtet werden, weil ansonsten verschiedene Bestimmungen des gegenständlichen Entwurfes teilweise unvollziehbar sein könnten.

Zu den einzelnen Bestimmungen des gegenständlichen Entwurfes:

Zum § 1 Abs 3:

Zur Übermittlung der handelsstatistischen Angaben für die gem § 30 lit g ZG 1955 zollfreien Waren soll in Hinkunft gem § 1 Abs 3 lit b des Entwurfes "die Monopolverwaltung" zuständig sein. Bei beiden im Gegenstand in Betracht kommenden Fällen - Branntweinmonopol und Tabakmonopol - ist nun die Monopolverwaltung, die sowohl hoheitliche als auch nichthoheitliche Aufgaben umfaßt, verschiedenen Behörden und Dienststellen übertragen (siehe bezüglich des Branntweinmonopols § 35a des Behörden-Überleitungsgesetzes, bezüglich des Tabakmonopols im wesentlichen § 4 des Tabakmonopolgesetzes), wobei die Feststellung, von welchen Stellen die einzelnen Zuständigkeiten wahrzunehmen sind, mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist (siehe hiezu Mayer, Staatsmonopole, S 107 ff und S 365 ff). Es erscheint nach Ansicht des RH daher erforderlich, anstelle der allgemeinen Verweisung auf die Monopolverwaltung konkret das zur Wahrnehmung der Aufgaben des § 1 Abs 3 lit b berufene Organ im Gesetz festzulegen.

Zum § 2 lit a:

Anders als die derzeitige Fassung des HStG stellt der vorliegende Entwurf nicht wie das ZG 1955 in seinem III. Abschnitt auf die Zollfreiheit nach zollrechtlichen Bestimmungen, sondern ausdrücklich auf die Eingangsabgabenfreiheit ab. Dementsprechend bedarf es, im Gegensatz zum bisherigen Gesetzestext, auch nicht mehr der Anführung der gem § 30 lit g ZG 1955 zwar zoll- und umsatzsteuerbefreiten aber gem § 2 Abs 1 AF-BeitrG außenhandelsförderungspflichtigen und somit nicht eingangsabgabenfreien Waren, an deren handelsstatistischer Anmeldung, wie § 1 Abs 3 lit b des Entwurfes zeigt, unzweifelhaft auch weiterhin festgehalten werden soll, unter den Ausnahmen vom Befreiungstatbestand des § 2 lit a.

- 3 -

Dieser Vorgangsweise widerspricht jedoch die in dieser Gesetzesstelle vorgesehene Anführung der unter § 31 Abs 1 lit a, d, e und f ZG 1955 fallenden Waren als derartige Ausnahmen. Diese Waren unterliegen nämlich gem § 31 Abs 2 ZG 1955 der Einfuhrumsatzsteuer, wenn sie von einem Unternehmer entgeltlich geliefert werden, sind dann also ebenfalls nicht eingangsabgabenfrei. Ihre Anführung unter den Ausnahmen vom Befreiungstatbestand wäre somit nur dann folgerichtig, wenn auch die unentgeltlich und nicht vom Unternehmen gelieferten und somit eingangsabgabenfrei bleibenden Waren in Hinkunft handelsstatistisch erfaßt werden sollen. Da sie dies bisher nicht waren und aus den Erläuterungen zu § 2 zu entnehmen ist, daß sich daran nichts ändern soll, scheint ein Redaktionsversehen vorzuliegen.

Eine weitere, noch wesentlich weiter reichende Unklarheit bei dieser Gesetzesstelle ergibt sich hinsichtlich jener Wareneinfuhren, für die in völkerrechtlichen Vereinbarungen Befreiungsbestimmungen enthalten sind. Nach dem vorliegenden Entwurf sollen "Waren, auf welche die Voraussetzungen für die Gewährung der Eingangsabgabenfreiheit .... nach völkerrechtlichen Vereinbarungen über die Gewährung der Zollfreiheit" zutreffen, "von der handelsstatistischen Anmeldung ausgenommen" sein.

Derartige Waren kann es aber deswegen nicht geben, weil mit dieser Formulierung eine auf das ZG 1955 beschränkte Rechtsfigur auf den Bereich der zwischenstaatlichen Übereinkommen übertragen wird, in dem sich für sie kein Anwendungsbereich findet. Das Zollgesetz enthält nämlich eine Vielzahl von Bestimmungen, die für bestimmte Waren Zollfreiheit normieren, insb etwa in den §§ 30 bis 40. Diese Zollfreiheit wird nun durch § 3 Abs 2 leg cit ("Auf die gem Abs 1 neben den Zöllen zur Erhebung gelangenden sonstigen Abgaben" - ds gem § 3 Abs 1, letzter Satz die Eingangsabgaben, bei denen vor allem die Einfuhrumsatzsteuer und der Außenhandels-Förderungsbeitrag in Betracht kommen - finden die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sinngemäß Anwendung, sofern in diesem Bundesgesetz oder in den betreffenden Abgabengesetzen nicht anderes bestimmt ist") auf sonstige Eingangsabgaben ausgedehnt, dh es gibt

- 4 -

Waren, für die das Zollgesetz Zollfreiheit gewährt und für die darüber hinaus die Voraussetzungen für die Gewährung der Eingangsabgabefreiheit zutreffen, weil es an besonderen zollgesetzlichen oder sondergesetzlichen Vorschriften fehlt, welche die generelle Wirksamkeit des § 3 Abs 2 ZG 1955 beschränken.

Völkerrechtliche Vereinbarungen enthalten aber jeweils Befreiungsbestimmungen für Eingangsabgaben, die sich unmittelbar auf die jeweilige Abgabe beziehen und die Abgabefreiheit nicht erst im Wege der Zollfreiheit zuerkennen. Die Erläuterungen zum § 2 lit a des gegenständlichen Entwurfes sprechen allerdings, im Gegensatz zum Gesetzestext, davon, daß traditionellerweise ua auf die Erhebung der Ein- und Ausfuhr von Waren verzichtet werden könne, für die aufgrund völkerrechtlicher Vereinbarungen Zollfreiheit gewährt werde. Das würde alle nach den Abkommen mit der EG und EFTA zollfreien Waren erfassen sowie eine beträchtliche Anzahl jener, die nach den Präferenzvereinbarungen zollfrei bleiben, dh rd 70 vH des gesamten Importes, der selbstverständlich bisher handelsstatistisch erfaßt wurde und bei dem auch eine Nichterfassung pro futuro wohl kaum beabsichtigt sein kann. Die im Entwurf getroffene Regelung und der angestrebte Zweck, namentlich bei Heranziehung der Erläuterungen, klaffen in einer Weise auseinander, daß der RH bezweifelt, daß der angestrebte Zweck auch nur annähernd erreicht wird.

Ergänzend sei zu § 2 lit a des Entwurfs noch hinzugefügt, daß für die - offenbar gleichfalls angestrebte - Ausnahme von der Anmeldung in der Ausfuhr nicht auf die Eingangsabgabefreiheit oder Zollfreiheit abgestellt werden kann, wie dies der Entwurf tut, weil damit die Ausnahmebestimmung für die Ausfuhr, bei der nur Ausgangsabgaben anfallen, nicht zum Tragen käme.

Schließlich gibt es eine Reihe von Waren, für welche die Befreiung von der Stellungspflicht nicht im Zollgesetz, sondern in der Zollgesetz-Durchführungsverordnung festgelegt wird. Diese müßten wohl auch

- 5 -

von der handelsstatistischen Anmeldepflicht ausgenommen werden, weil sonst die Befreiung von der zollrechtlichen Stellungspflicht illusorisch würde.

Zum § 2 lit b:

Bescheide über die Bewilligung von Vormerkverkehren gem § 67 Abs 4 ZG 1955 - zuständig zu ihrer Erlassung ist der Bundesminister für Finanzen, entweder im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaftliche Angelegenheiten oder mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft - können schon allein im Hinblick auf die bescheiderlassende Behörde keine Ausnahmen von der handelsstatistischen Anmeldepflicht enthalten, womit unklar ist, welches der Anwendungsbe- reich dieser Befreiungsvorschrift sein soll.

Zum § 5 Abs 1:

Der letzte Halbsatz ist nach Ansicht des RH eine lex fugitiva. Er enthält nämlich Bestimmungen über den Inhalt der schriftlichen Anmeldung nach dem Zollgesetz (geregelt in § 52 Zollgesetz) bzw die zollamtliche Bestätigung (geregelt in § 59 Zollgesetz).

Darüber hinaus hält es der RH für sehr bedenklich, daß die Erfordernisse der Handelsstatistik auf Form und Inhalt abgabenrechtlicher Erklärungen, wie sie die zollgesetzlichen Anmeldungen darstellen, bestimmenden Einfluß haben sollen. Dazu kommt noch, daß in Hinkunft aufgrund zwischenstaatlicher Übereinkommen für die Anmeldungen zu verschiedenen Zollverfahren einheitlich normierte Vordrucke verwendet werden - deren Einführung war ua ein nicht unwesentlicher Anlaß für die oa, bereits dem Begutachtungsverfahren unterzogene Zollgesetznovelle -, die sich einer Abänderung durch nationale handelsstatistische Vorschriften entziehen.

- 6 -

Zum § 7:

In Hinblick auf § 2 lit b des Entwurfes wäre auch der Vormerkverkehr gem § 67 Abs 4 des Zollgesetzes anzuführen.

Zum § 9:

Aus den Erläuterungen läßt sich nicht entnehmen, weshalb im Gegensatz zur angeblich angestrebten Vermeidung von Mehrfacherhebungen der bisher im § 10 HStG 1958 normierte Entfall einer neuerlichen Anmeldung bei der Überstellung zwischen offenen Lagern auf Vormerkrechnung nun nicht mehr vorgesehen ist.

Zum § 10 Abs 3:

Da gem § 10 Abs 2 des Entwurfs der Begriff der Sendung an die Anmeldung im Sinne der Zollvorschriften geknüpft wird, nach diesen aber eine Anmeldung nicht Waren enthalten darf, die zu verschiedenen Verkehrsarten abgefertigt werden sollen, bliebe für die Anwendung des § 10 Abs 3 kein Raum; die angeführte Regelung ist daher unverständlich.

Zum § 12 Abs 1:

Nach Ansicht des RH können "Erfordernisse der Handelspolitik" (in der Textgegenüberstellung wird der Begriff "Handelspolitik", im Entwurf jedoch "Handelsstatistik" verwendet) nicht als ausreichende Determination des Verordnungsinhaltes im Sinne des Art 18 B-VG angesehen werden.

Gem § 4 des Entwurfs hat, von der Ausnahme des § 1 Abs 2 und 3 des Entwurfs abgesehen, die handelsstatistische Anmeldung mittels einer Ausfertigung der zollrechtlichen Anmeldung zu erfolgen. Deren Inhalt legt § 52 ZG 1955 fest; deren Form das BMF gem § 54 ZG 1955 im Verordnungswege. Nach Ansicht des RH bleibt somit für auf § 12 Abs 1

- 7 -

des Entwurfs gestützte Verordnungen des BM für Wirtschaftliche Angelegenheiten - eine Mitwirkung des BM für Finanzen ist in der Vollzugsklausel des HStG ebensowenig vorgesehen wie eine Mitwirkung des BM für Wirtschaftliche Angelegenheiten bei der Erlassung von Verordnungen gem § 54 ZG 1955 - kein Raum mehr.

In diesem Zusammenhang wird in Erinnerung gebracht, daß schon bisher Form und Inhalt der handelsstatistischen Anmeldescheine durch Verordnung bestimmt werden sollten; es wurde jedoch lediglich die Form der Anmeldescheine, nicht jedoch deren Inhalt durch Verordnung geregelt.

Zum § 12 Abs 2:

Dieser Katalog enthält eine Anzahl von abfragbaren Angaben, die nach zollrechtlichen Vorschriften nicht erforderlich sind, so daß sich erhebliche rechtliche - und aus der Erschwerung des Verwaltungsablaufes folgende - Schwierigkeiten bei der bestehenden und auch zukünftig vorgesehenen Koppelung von zollrechtlicher und handelsstatistischer Anmeldung ergeben.

So sieht § 52 ZG 1955 die gem § 12 Abs 2 lit h, i, k und l des Entwurfes zu erfragenden Angaben nicht vor. Nach der vorgesehenen Zollgesetz-Novelle kann dies auch bei einzelnen Angaben des § 12 Abs 2 lit j der Fall sein. In der Einfuhr besteht bspw keine zollrechtliche Verpflichtung zur Angabe des Absenders (§ 12 Abs 2 lit o).

Das Hauptproblem stellt aber die Angabe der handelsstatistischen Nummern dar (§ 12 Abs 2 lit b; auch § 10 Abs 1 und § 13 des Entwurfs beziehen sich auf die Verpflichtung zur Angabe der handelsstatistischen Nummern). So wie bisher fehlt jede Regelung, wer die handelsstatistischen Nummern festzulegen hat, nach welchen Merkmalen dabei vorzugehen ist und wie die Kundmachung erfolgt.



- 8 -

Im Hinblick darauf, daß die unrichtige Angabe der handelsstatistischen Nummer gem § 22 iV mit § 25 des Entwurfs unter Strafsanktion steht, müßte nach Ansicht des RH jedenfalls eine entsprechende diesbezügliche gesetzliche Regelung erfolgen.

Zu den §§ 15 und 16:

Im Interesse einer möglichst weitgehenden Vereinheitlichung der einerseits in der Zollanmeldung, andererseits in der handelsstatistischen Anmeldung enthaltenen Daten sollte, ebenso wie § 15 Abs 2 des Entwurfes bei der Einfuhr wertzollpflichtiger Waren auf den Zollwert abstellt, in allen jenen, weitaus überwiegenden Fällen, wo zwar kein nach dem Wert zu bemessender Zoll, aber Einfuhrumsatzsteuer erhoben wird, auf den Wert im Sinne des Umsatzsteuergesetzes abgestellt werden, so daß nur für die wenigen verbleibenden Fälle auf einen eigenen handelsstatistischen Grenzwert zurückgegriffen werden müßte.

Zum § 20 Abs 4:

Nach Ansicht des RH wurde übersehen, daß der Vormerkverkehr zum ungewissen Verkauf nun nicht mehr anmeldepflichtig ist, so daß die Worte "oder der Verkauf" zu entfallen hätten.

Zum § 21 Abs 4:

Der Entwurf normiert die Verpflichtung zur Angabe von Ländercodes, doch fehlt jeder Hinweis, wer diese festzulegen hat, wie dabei vorzugehen ist und wie die Kundmachung zu erfolgen hat.

Zum § 26 Abs 2:

Mit dieser Bestimmung soll § 34 HStG 1958, während dieses Gesetz im übrigen mit dem Inkrafttreten des neuen HStG außer Kraft tritt, in Geltung belassen werden.

- 9 -

§ 34 HStG 1958 ist eine lex fugitiva, weil ihr einziger Inhalt eine Novelle zum Gebührengesetz 1957 ist. Nach Ansicht des RH ist diese Regelung unzweckmäßig; diese Materie sollte aus nachstehenden Gründen sinnvollerweise in das Gebührengesetz aufgenommen werden.

Weiters wäre zu beachten:

1. Die durch § 34 HStG 1958 im § 14 Gebührengesetz eingefügte TP 16 enthält in Abs 1 lit a eine Gebühr für die handelsstatistische Anmeldung der Durchfuhr, die nach dem Entwurf nicht mehr vorgesehen ist.
2. Jene Fassung des § 34 HStG 1958, wie sie die dem gegenständlichen Entwurf angeschlossene Gegenüberstellung des alten und neuen Gesetzestextes ausweist, entspricht nicht mehr der derzeitigen Rechtslage, weil mit Bundesgesetz vom 7. April 1965, BGBl Nr 87, die Sätze der festen Gebühren und somit auch die des durch § 34 HStG eingefügten § 14 TP 16 geändert wurden.

---

Von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des Nationalrates ue unterrichtet.

15. Oktober 1987

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*Heisch*